



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Takebayashi Dojo e.V., Abteilung Aikido

Name: Vorname:

Geb.-Datum: Geb.-ort:

Straße, Nr.: PLZ, Ort:

Beruf / ausg. Tätigk.:

Tel. priv.: Tel. dienstl.:

Fax: e-Mail:

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und die Ordnungen des Vereins an. (Bitte Rückseite beachten!)

Bitte aktuelles Passbild mit abgeben!

Dresden, den
Antragsteller gesetzl. Vertreter

Mitgliedsbeiträge:	Jugendliche bis 18 Jahre	24,- €
(im Quartal)	Erwachsene	30,- €
	einmalige Aufnahmegebühr:	20,- €

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich widerruflich den Takebayashi Dojo e.V. den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto einzuziehen. Die Abbuchung erfolgt am 1. des Quartals und im voraus. Die Aufnahmegebühr wird bei der ersten Abbuchung verrechnet.

Kontoinhaber: Bankverb.:

Bankleitzahl: Konto-Nr.:

Beitrag für (Name des Mitglieds):

.....
 Unterschrift des Kontoinhabers

Satzungsauszug

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu der Satzung und den Aufgaben des Vereins bekennt und das Regelwerk der jeweiligen Abteilung anerkennt. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die betreffende Abteilungsleitung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung - welche auch in elektronischer Form (per E-Mail) übermittelt werden kann - gegenüber einem Mitglied der betreffenden Abteilungsleitung oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

(5) Das Mitglied kann zudem auf Beschluss der Abteilungsleitung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit dem 2. Mahnschreiben mehr als 2 Monate vergangen sind. Über besondere Härtefälle entscheidet die betreffende Abteilungsleitung auf Antrag des betroffenen Mitgliedes.

(8) Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für die dem Verein zugefügten Schäden haftbar und sind zur Zahlung ausstehender Beiträge verpflichtet.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend zu behandeln sowie
- den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

(6) Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(7) Jeder Wechsel der Anschrift oder der Bankverbindung ist der betreffenden Abteilungsleitung sofort mitzuteilen.

§10 Beiträge

Mitglieder des Vereins sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und Abteilungsbeiträgen zusammen.